

## **Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative respektiere den Vorrang völkerrechtlicher Verträge. Daran sei auch das Volk gebunden – und der Inländervorrang entspreche der Verfassung!**

Eine neue Scharfschuss-Attacke gegen die direkte Demokratie und damit unseren Rechtsstaat und die unantastbare Gültigkeit unserer Bundesverfassung vom notorischen Giusep Nay (Club Hélivétique) (Strategie - Anpassung an die neue Zeit)

Analysiert von Alexander Steinacher, Thalwil, 7.10.2016

Scheinbar bezieht Giusep Nay sich auf die Verfassung; „In den Medienberichten dazu kam jedoch praktisch nicht zum Ausdruck, dass die Kommissionssprecher das in der Debatte gemäss unserer BV gerechtfertigt, ja geboten bezeichneten und der Nationalrat deshalb so entschied, wie er entschied.“

Dann gibt er aber zu; „dass der neue Artikel 121a praktisch nicht umgesetzt wird, sei für sich allein betrachtet demokratisch gewiss äusserst unbefriedigend. Das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU ist jedoch ebenso demokratisch wie die MEI durch das Volk beschlossen worden.“

Das FZA wurde im Rahmen der Bilateralen I am 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU unterzeichnet und am [21. Mai 2000](#) vom Stimmvolk genehmigt. Dadurch können Staatsangehörige der Schweiz und der EU in den EU-Mitgliedstaaten bzw. in der Schweiz vereinfacht eine Arbeit aufnehmen und sich dort niederlassen. Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gelten nach der am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen revidierten EFTA-Konvention dieselben Regelungen

Damals wurden die zu erwartenden Konsequenzen verharmlost, hauptsächlich von BR Calmy-Rey. Der zustimmende Volksentscheid erfolgte also vor 16 Jahren. Inzwischen haben die Menschen hier, die das Volk bilden, immer deutlicher erfahren müssen, dass sie mit der Mogelpackung „Rahmen der Bilateralen“ über den Tisch gezogen worden sind. Über die umfassenden Nachteile der unbegrenzten und unabsehbaren Masseneinwanderung wurde seither umfassend orientiert. Die entsprechenden Erfahrungen sind längst „Allgemeingut“. Trotz aufwendigster Gegenpropaganda, Angstmacherei und weiteren abenteuerlichen Spekulationen hat sich das Volk mit Annahme der MEI zu einer Korrektur entschlossen.

Dass diese Korrektur nun von Parlament und Bundesrat nicht durchgeführt wird, versucht Giusep Nay zunächst im Gehirnwasch-Schongang, danach aber auf höchster Ebene der Feindseligkeit dem Volk als Recht in die Gehirne zu waschen.

1. zitiert Nay die BV „Bund und Kantone beachten das Völkerrecht“ – und als simple Schlussfolgerung; „Demnach hat das FZA als völkerrechtlicher Vertrag Vorrang vor der Zuwanderungsinitiative, denn Verträge sind zu halten“

Artikel 5 Abs 4 **sagt damit nicht**, dass irgendwelche international zweifelhaft legitimierten Völkerrechte vor unserer eigenen Verfassung Vorrang hätten! Eine solche Auslegung würde sich explizit gegen die Grundaussagen unserer Verfassung richten, hauptsächlich im Artikel 2 (Zweck) Die Schweizerische Eidgenossenschaft **schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.**

Bund und Kantone beachten das Völkerrecht – will sagen: Wir respektieren und achten die Rechte fremder Völker, im Gegensatz zu vielen undemokratischen Regierungen, die nicht einmal die Rechte der eigenen Völker gewährleisten.

2. Verträge sind zu halten (Giusep Nay) – Verträge die aufgrund von falschen Angaben oder gegen die eigene Gesetzgebung zustande gebracht worden sind – sind grundsätzlich ungültig!

Das Volk kann eine einmal gefasste Entscheidung, die sich als nachteilig oder schlimmer herausgestellt hat mit einem neuen Entscheid aufheben! Ist der konflikträchtige Teil in einem Paket-Vertrag enthalten, müssen die brauchbaren Vertragseinheiten neu festgelegt werden! Und genau deshalb sollte auch hier Art 139 Abs 3 die Einheit der Materie, wie bei einer Initiative zwingend sein, um solche Komplikationen zu vermeiden, besonders noch, wenn es sich um Verträge mit nicht sehr wohlgesinnten ausländischen Partnern handelt!

Die letzte Spalte der alt-Bundesgerichts-Präsident-Gehirnwäsche läuft dann nicht mehr im Schongang sondern auf durchbrennenden Touren:

„Gefahr für den Rechtsstaat - Es ist verfehlt und äusserst gefährlich, ganz undifferenziert „das Volk“ über alles erheben zu wollen – Volk und Stände sind der Souverän (aha---) dürfen jedoch in der Demokratie kein absolutistischer Herrscher sein. - Eben – darum sind wir eine direkte Demokratie nach unserer Bundesverfassung!

Wie gefährlich es ist, das Volk – dem dabei in aller Regel nur die eigene parteipolitische Klientel in unzulässiger Weise gleichgesetzt wird – über unsere Bundesverfassung stellen zu wollen - (eine absurde Vorstellung! Wer soll denn die Bundesverfassung erstellen?)

Dann zitiert Nay noch die „aktuellen Entwicklungen in verschiedene europäischen und gern europäisch werden wollenden Staaten:

Dort wollen Volkstribune mit Mehrheiten ihrer Parteien Usw.....

Damit meint er wohl die Türkei! Ein „genialer“ Vergleich mit unserem direkt-demokratischen Rechtsstaat!

Nicht nur Volkstribune sind gefährlich, sondern auch oberste Gerichte, die sich nicht mehr an die eigene Verfassung halten, und schon selber glauben, sich auswärts bevormunden lassen zu müssen!

Und genau da wäre **das Parlament** gefordert, das den **Verfassungs- verbindlichen Auftrag** hat: Massnahmen zur **Durchsetzung des Bundesrechts** (und nicht Erpressungs- oder Wunschvorstellungen ausländischer Zentralmächte) zu treffen! BV Art 173e